

Ministerin für Bundesangelegenheiten,
Europa und Medien
des Landes Nordrhein-Westfalen
Bevollmächtigte des Landes beim Bund

Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



24. Januar 2013
Seite 1 von 1

**Bericht der Landesregierung zum Rundfunkbeitrag für Kommunen
ab 2013**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

für die Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 01. Februar
2013 übersende ich Ihnen beigefügt zu der Frage der "Auswirkungen des
Betriebsstätten bezogenen Rundfunkbeitrags für die Kommunen" einen
entsprechenden Bericht der Landesregierung mit der Bitte um Weiterlei-
tung an den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ausschusses für Kom-
munalpolitik.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Dr. Angelica Schwall-Düren

Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Ministerin für Bundesangelegenheiten,
Europa und Medien
des Landes Nordrhein-Westfalen
Bevollmächtigte des Landes beim Bund

29. Januar 2013
Seite 1 von 1

Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

**Bericht der Landesregierung zum Rundfunkbeitrag für Kommunen
ab 2013**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

für die Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 01. Februar 2013 übersende ich Ihnen beigefügt zu der Frage der "Auswirkungen des Betriebsstätten bezogenen Rundfunkbeitrags für die Kommunen" einen entsprechenden Bericht der Landesregierung mit der Bitte um Weiterleitung an den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ausschusses für Kommunalpolitik.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre



Dr. Angelica Schwall-Düren

Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

**Bericht der Landesregierung
zum Thema
“Auswirkungen des Betriebsstätten bezogenen Rundfunkbeitrags
für die Kommunen“
für den Ausschuss für Kommunalpolitik**

Die Auswirkungen des Betriebsstätten bezogenen Rundfunkbeitrags für die Kommunen sind im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Beitragssystems zu sehen.

I. Rahmenbedingungen / Notwendige Systemumstellung:

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfolgte bis 31.12.2012 aus den Rundfunkgebühren, die jeder zahlte, der ein Rundfunkgerät zum Empfang bereitgehalten hat. Dies galt auch für die Wirtschaft und die Kommunen. Für neuartige Empfangsgeräte wie internetfähige Computer war nur dann eine Gebühr zu zahlen, wenn auf dem Grundstück kein anderes Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten wurde.

Aufgrund der technischen Weiterentwicklung und fehlender Kontroll- und Durchsetzungsmechanismen war es fraglich geworden, ob mit den Gebühreneinnahmen die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks langfristig noch sichergestellt werden konnte. Es gibt aber eine verfassungsrechtliche Pflicht der Länder zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die Einnahmen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sollen daher die Rundfunkanstalten in die Lage versetzen, Information, Bildung, Unterhaltung und Kultur unabhängig von der Anzahl der Zuschauer anzubieten. Damit diese Finanzierung weiterhin gewährleistet wird, war es notwendig geworden, das System der Rundfunkfinanzierung neu zu ordnen. Das neue Finanzierungsmodell vollzieht einen Wechsel zu einem geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag, bei dem künftig pro Wohnung ein Beitrag zu entrichten ist. Der neue Beitrag deckt dabei alle Nutzungsmöglichkeiten (Fernsehen, Hörfunk, Telemedien, PC, Autoradio) aller in einer Wohnung lebenden Personen ab. Gleiches gilt grundsätzlich auch für den nichtprivaten Bereich. Dort wird auch ein Beitrag nach Betriebsstätten, gestaffelt nach der Zahl der Mitarbeiter, erhoben.

Mit der Neuregelung wird der Konvergenz der Medien Rechnung getragen. Aufgrund der technischen Weiterentwicklung der Geräte und auch der Angebote wird es in Zukunft kaum noch möglich sein, zwischen den bisherigen reinen Hörfunk- und Fernsehgeräten zu unterscheiden. Viele Geräte wie PCs und Handys, die in den Haushalten und Betrieben vorhanden sind, eröffnen vielfältige multimediale Anwendungsmöglichkeiten und Wege, über die die Rundfunkanstalten ihre Angebote präsentieren. Da inzwischen nahezu alle Haushalte mit entsprechenden Geräten versorgt

sind, soll sich auch jeder Haushalt an der solidarischen Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkangebote beteiligen. Schließlich hat jede in einem Haushalt lebende Person generell die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Wort und Bild zu nutzen. Hierfür sind sowohl von Seiten des privaten als auch des nicht-privaten Bereichs entsprechende Beiträge zur solidarischen Finanzierung des Gesamtangebotes des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu zahlen.

II. Rechtsfolge und finanzielle Auswirkungen für Kommunen:

Schon bei der Rundfunkgebühr wurde die öffentliche Hand gleichbehandelt wie Wirtschaftsunternehmen. Auch für die neuen Regelungen zum Rundfunkbeitrag wurde politisch entschieden, dass dieser Grundsatz der Gleichbehandlung weitestgehend beizubehalten ist. Der neue Rundfunkbeitrag für die Kommunen berechnet sich deshalb, wie der für die Wirtschaft, nach der Anzahl der Betriebsstätten, der Beschäftigten und der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge. Inhaber der einzelnen Betriebsstätte im Bereich der öffentlichen Hand ist der jeweilige Rechtsträger.

Für die konkrete Bestimmung des Beitrags ist daher im Einzelfall zu ermitteln:

1. wie viele beitragspflichtige Betriebsstätten,
2. wie viele Beschäftigte an den einzelnen Betriebsstätten und
3. wie viele betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge

eine Kommune hat.

1. Anzahl der Betriebsstätten

Der rundfunkrechtliche Begriff der Betriebsstätte wird in § 6 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) definiert. Er beschreibt den Ort der potentiellen Mediennutzung außerhalb des privaten Bereichs und ist damit zum Teil weiter als der Betriebsstättenbegriff des § 12 der Abgabenordnung. Im Gegensatz zum abgabenrechtlichen Betriebsstättenbegriff bezieht sich die rundfunkrechtliche Definition nicht nur auf Einrichtungen von Unternehmen, also privatrechtliche Einrichtungen mit Erwerbszweck, sondern umfasst auch öffentliche und gemeinnützige Betriebe und Einrichtungen mit und ohne Erwerbsziel.

2. Anzahl der Beschäftigten pro Betriebsstätte

Sind die beitragspflichtigen Betriebsstätten einer Kommune bestimmt, ist festzustellen, wie viele Beschäftigte der jeweiligen Betriebsstätte zuzuordnen sind, um durch die Einordnung in die Staffel des § 5 Abs. 1 S. 2 RBStV die Höhe der Beitragspflicht zu ermitteln.

Gemäß § 6 Abs. 4 RBStV sind Beschäftigte "alle im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Ausnahme der Auszubildenden."

Um den Verwaltungsaufwand für die Feststellung der Beschäftigtenzahl möglichst gering zu halten, findet nach dem Willen des Gesetzgebers keine Unterscheidung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten statt. Nicht als Beschäftigte gelten neben den Auszubildenden solche in Elternzeit oder im Sonderurlaub. Arbeitnehmer desselben Arbeitgebers mit mehreren oder wechselnden Einsatzorten werden nur einer Betriebsstätte zugeordnet.

An eine andere Behörde abgeordnete Beschäftigte im öffentlichen Dienst werden der Betriebsstätte der Behörde zugeordnet, an der sie tatsächlich vor Ort eingesetzt sind und nicht der Betriebsstätte der abordnenden Behörde.

Somit ergeben sich entsprechend der Beschäftigtenzahl folgende Beiträge:

Staffel	Beschäftigte pro Betriebsstätte	Anzahl der Beiträge	Beitragshöhe pro Monat
1	0 bis 8	1/3	5,99 EUR
2	9 bis 19	1	17,98 EUR
3	20 bis 49	2	35,96 EUR
4	50 bis 249	5	89,90 EUR
5	250 bis 499	10	179,80 EUR
6	500 bis 999	20	359,60 EUR
7	1.000 bis 4.999	40	719,20 EUR
8	5.000 bis 9.999	80	1.438,40 EUR
9	10.000 bis 19.999	120	2.157,60 EUR
10	ab 20.000	180	3.236,40 EUR

3. Anzahl der Kraftfahrzeuge

Zur abschließenden Ermittlung des Rundfunkbeitrags sind außerdem ggf. vorhandene Kraftfahrzeuge zu berücksichtigen. Nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 RBStV ist "vom Inhaber eines Kraftfahrzeugs für jedes zugelassene Kraftfahrzeug, das zu gewerblichen Zwecken oder einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit oder zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken des Inhabers genutzt wird" je ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu entrichten. Ein Kraftfahrzeug pro Betriebsstätte ist beitragsfrei (§ 5 Abs. 2 S.2 RBStV).

Aus Praktikabilitätsgründen bedarf es keiner konkreten Zuordnung eines Kraftfahrzeuges zu einer bestimmten beitragspflichtigen Betriebsstätte. Die Berechnung der Anzahl beitragspflichtiger Kraftfahrzeuge erfolgt vielmehr, indem die Anzahl beitragspflichtiger Betriebsstätten von der Anzahl der vorhandenen Kraftfahrzeuge derselben Kommune insgesamt abgezogen wird (Berechnungsbeispiel: Eine Behörde verfügt über 5 Betriebsstätten und 9 Kraftfahrzeuge = 4 beitragspflichtige Kraftfahrzeuge).

III. Sonderregelungen für besondere Einrichtungen des Gemeinwohls, Schulen und Krankenhäuser:

Nach § 5 Abs. 3 RBStV gelten für besondere gemeinnützige Einrichtungen Ausnahmen. Sie werden im Katalog des § 5 Abs. 3 S. 1 RBStV abschließend genannt und umfassen z. B. gemeinnützige Einrichtungen der Jugend- oder Altenhilfe, öffentliche allgemein- und berufsbildende Schulen sowie Feuerwehr, Polizei und Katastrophenschutz.

Bei diesen Einrichtungen tritt an die Stelle einer konkreten Bestimmung der Höhe der Beitragspflicht anhand der Beschäftigtenanzahl die einheitliche Obergrenze von einem Beitrag pro Betriebsstätte. Es kommt somit nur darauf an, ob der jeweiligen privilegierten Betriebsstätte mehr als insgesamt neun Beschäftigte (dann ein Rundfunkbeitrag) oder weniger als insgesamt neun Beschäftigte (dann ein Drittel des Rundfunkbeitrags) zuzuordnen sind. Für die besonderen Betriebsstätten besteht gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 RBStV auch keine Beitragspflicht für auf die Einrichtung zugelassene Kraftfahrzeuge.

Schulen stellen, wenn sie selbstverwaltet sind, jeweils eigenständige Betriebsstätten dar, auch dann, wenn sich verschiedene Schulen (z. B. Grund- und Hauptschule) gemeinsam auf einem Grundstück befinden. Auch hier gilt aber jeweils die Beitragsdeckelung auf höchstens einen Rundfunkbeitrag pro Schule (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 RBStV).

Städtische Krankenhäuser

Mit dem Rundfunkbeitrag gelten grundsätzlich einheitliche Regelungen für alle Krankenhäuser, unabhängig davon, ob der Träger gewinnorientiert arbeitet oder als gemeinnützig anerkannt ist.

- Künftig ist die Zahl der Betriebsstätten, der Beschäftigten und der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge entscheidend.
- Als Beschäftigte gelten alle sozialversicherungspflichtigen Voll- und Teilzeitbeschäftigten sowie Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Nicht mitgerechnet werden: Auszubildende, geringfügig Beschäftigte, Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst absolvieren, sowie Medizinstudenten im Praktischen Jahr (PJ).
- Für die Patientenzimmer fällt kein gesonderter Beitrag an.

IV. Weitergehende Informationen:

Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, dass der Landesregierung derzeit keine weiteren Detailkenntnisse zur konkreten Umsetzung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vorliegen. Zuständig hierfür sind die jeweiligen Landesrundfunkanstalten. Hier in NRW ist der WDR bereits seit Sommer 2012 im Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Am 29. August 2012 hat der WDR vorab eigens eine Informationsveranstaltung für Kommunen beim Städtetag NRW in Köln veranstaltet. Für diese Veranstaltung wurde ein ausführliches Informationspapier zu den Fragen der Mitgliedsstädte des Städtetages vom WDR erarbeitet. Für weitergehende, grundlegende Detailfragen verweist die Landesregierung daher auf das als Anlage beigefügte Informationspapier des WDR. Sofern darüber hinaus Erörterungsbedarf im Ausschuss für Kommunalpolitik besteht, wird vorgeschlagen, den WDR als verantwortlichen Ansprechpartner in den Ausschuss einzuladen.

Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen des Modellwechsels bei der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks werden mit dem 19. KEF-Bericht (2014) festgestellt werden. Unmittelbar anschließend werden die Länder auf dieser Grundlage eine Evaluierung durchführen, die insbesondere die Entwicklung der Erträge aus dem Rundfunkbeitrag, die jeweiligen Anteile der privaten Haushalte, der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand am Gesamtertrag umfasst. Dabei werden auch die Notwendigkeit und Ausgewogenheit der Anknüpfungspunkte, darunter auch der kommunalen Betriebsstätten, geprüft und ggf. auftretende unzumutbare Mehrbelastungen für die Kommunen berichtigt werden.



Informationsveranstaltung beim Städtetag NRW in Köln
am 29. August 2012

Fragen der Mitgliedsstädte zum neuen Rundfunkbeitrag

Themenfeld: Betriebsstätte

- (1) Was ist genau eine Betriebsstätte? Vielleicht auch die gesamte Stadtverwaltung?
Was ist, wenn mehrere Ämter in einem Gebäude untergebracht sind?

Der rundfunkrechtliche Begriff der Betriebsstätte wird in § 6 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (im Folgenden: RBSStV) definiert. Eine Betriebsstätte ist danach jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte ortsfeste Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit.

Ob es sich bei der gesamten Stadtverwaltung um eine oder mehrere beitragspflichtige Betriebsstätten handelt, folgt aus § 6 Abs. 1 Satz 2 RBSStV. Danach gelten mehrere Raumeinheiten dann als eine Betriebsstätte, wenn sie demselben Inhaber gehören und sich auf einem Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken befinden. Somit ist zunächst zu ermitteln, wie viele Raumeinheiten desselben Inhabers auf einem Grundstück bzw. auf zusammenhängenden Grundstücken vorhanden sind. Hinzu kommt, dass nach der Gesetzesbegründung die Raumeinheiten nur dann als eine Betriebsstätte gelten, wenn sie dem gleichen übergeordneten Zweck dienen.

Im Bereich der öffentlichen Hand ist zu unterscheiden, ob es sich um Räumlichkeiten handelt, in denen ausschließlich reine Verwaltungstätigkeiten ausgeübt werden (z.B. Finanzamt, Bauamt, Bürgeramt) oder um Räumlichkeiten von selbständigen öffentlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge (wie z.B. Bibliothek, Schwimmbad, Einrichtung für Behinderte, Kindergarten). Da letztere grundsätzlich selbstverwaltet sind und z.B. auch von privater Hand oder in Form eines Kommunalunternehmens betrieben werden, müssen sie als jeweils eigenständige Raumeinheiten gewertet werden. Das gilt auch dann, wenn sie sich zusammen mit anderen öffentlichen Einrichtungen bzw. der öffentlichen Verwaltung auf einem Grundstück oder sogar innerhalb eines Gebäudes befinden, denn sie dienen nicht demselben Zweck wie die Verwaltungseinheit.

Hingegen ist bei mehreren Betriebsstätten auf einem oder zusammenhängenden Grundstücken, in denen tatsächlich nur reine Verwaltungstätigkeiten ausgeübt werden, grundsätzlich von der gleichen übergeordneten Zweckbestimmung auszugehen. Befinden sich also z.B. Finanzamt, Bauamt und Standsamt in einem Gebäude oder in mehreren Gebäuden auf einem oder zusammenhängenden Grundstücken, ist von einer Betriebsstätte auszugehen.

- (2) **Die Kommune nutzt für verschiedene Verwaltungsdienststellen eine Blockbebauung. Verbindungen innerhalb des Gebäudes sind gegeben. Zur besseren Orientierung der Besucher werden aber unterschiedliche Anschriften angegeben (3-4 unterschiedliche Straßennamen). Wir würden dies als eine Betriebsstätte ansehen. Ist diese Einschätzung richtig?**

Sofern die Verwaltungsdienststellen als Raumeinheiten im Sinne des Beitragsrechts demselben übergeordneten Zweck (hier: reine Verwaltungstätigkeit) dienen und sich auf einem bzw. zusammenhängenden Grundstücken befinden, liegt nur eine Betriebsstätte vor (siehe Antwort zu (1)). Das gilt selbst dann, wenn die Verwaltungsdienststellen unterschiedliche Adressen haben, d.h. ein Amt z.B. über Straße X und die übrigen Ämter über Straße Y für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Liegen die Verwaltungsdienststellen bzw. Ämter dagegen auf verschiedenen Grundstücken, die nicht miteinander verbunden sind (hierfür würde schon eine punktuelle Verbindung, wie z.B. durch eine Brücke, ausreichen), ist jeder Standort als eigenständige Betriebsstätte zu sehen. Eine gegebenenfalls bestehende wirtschaftliche, funktionale oder organisatorische Einheit der einzelnen Standorte untereinander ist dabei unbeachtlich.

- (3) **Wie sind Unterkünfte für Asylbewerber zu bewerten?**

Unterkünfte für Asylbewerber gelten nicht als Wohnung im Sinne des Beitragsrechts, d.h. die Bewohner selbst sind nicht beitragspflichtig (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 RStV).

Eine Asylbewerberunterkunft kann aber im nicht-privaten Bereich als Betriebsstätte beitragspflichtig sein. Ob es sich um eine solche *beitragspflichtige* Betriebsstätte handelt, hängt vor allem davon ab, ob ein eingerichteter Arbeitsplatz (z.B. zur Beratung der Bewohner) vorhanden ist. Betriebsstätten, in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist, werden gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 2 RStV von der Beitragspflicht befreit.

Asylbewerberunterkünfte werden als Einrichtungen des Gemeinwohls gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 RStV („Durchwandererhelme“) privilegiert. Das bedeutet: Liegen die Voraussetzungen für eine Betriebsstätte vor, ist die Beitragspflicht auf maximal einen Rundfunkbeitrag begrenzt. Bei weniger als neun Beschäftigten – was vermutlich dem Regelfall entsprechen dürfte – ist lediglich ein 1/3-Beitrag zu leisten. Mit abgegolten sind hierbei auch die auf die Einrichtung zugelassenen Kraftfahrzeuge (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 RStV).

- (4) **Ist es richtig, dass Sporthallen und -plätze, in denen kein dauerhafter Arbeitsplatz eingerichtet ist, nicht als beitragspflichtige Betriebsstätten zu werten sind?**

Es richtig, dass Betriebsstätten (wie z.B. Sporthallen), in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist, nicht beitragspflichtig sind (vgl. § 5 Abs. 5 Nr. 2 RStV).

Insoweit ist jedoch zu beachten, dass die Frage, ob ein Arbeitsplatz eingerichtet ist, nicht gegenständlich zu verstehen ist, d.h. es wird nicht vorausgesetzt, dass bestimmte Einrichtungsgegenstände (wie z.B. ein Schreibtisch) vorhanden sind. Maßgeblich ist vielmehr,

ob in der Betriebsstätte mit einer gewissen Dauer und Regelmäßigkeit gearbeitet wird. Werden in der Betriebsstätte nur gelegentlich Tätigkeiten ausgeführt, besteht keine Beitragspflicht. Findet in einer Sporthalle regelmäßig Schulunterricht statt, ist davon auszugehen, dass dort mit einer gewissen Dauer und Regelmäßigkeit gearbeitet wird, so dass die Sporthalle als Betriebsstätte grundsätzlich beitragspflichtig wäre.

Eine gesonderte Beitragspflicht für die Sporthalle würde entfallen, wenn sie sich auf demselben Grundstück bzw. zusammenhängenden Grundstücken wie die zugehörige Schule befindet und die Inhaber von Schule und Sporthalle identisch sind. In diesem Fall dient die Sporthalle dem gleichen übergeordneten (Schul-)zweck, so dass insgesamt nur von einer (privilegierten) Betriebsstätte auszugehen ist.

Das gilt auch bei einer Mischnutzung der Sporthalle durch die Schule und private Vereine; auch in diesem Fall ist lediglich von einer Betriebsstätte auszugehen. Eine gesonderte Betriebsstätte wäre dagegen gegeben, wenn ein privater Verein z.B. in einem separaten Zimmer einen eigenen eingerichteten Arbeitsplatz innerhalb der Sporthalle vorhält. In diesem Fall würde eine Betriebsstätte des Vereins vorliegen, die für sich genommen beitragspflichtig wäre.

Sportplätze sind bereits keine Betriebsstätten, da es ihnen an der erforderlichen Ortsfestigkeit fehlt (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 RBStV).

(5) Sind Standorte der freiwilligen Feuerwehr als eigene Betriebsstätten anzusehen? Unter welchen Voraussetzungen ist das der Fall?

Standorte der freiwilligen Feuerwehr sind Betriebsstätten im Sinne des Rundfunkrechts. Bei der Frage, ob diese auch beitragspflichtig sind, ist wie folgt zu differenzieren:

Werden Tätigkeiten, z.B. in Ortsfeuerwehren, die auf rein ehrenamtlicher Basis arbeiten, in den vorhandenen Räumlichkeiten nur gelegentlich (z.B. zu Übungen und Einsätzen), jedoch nicht dauerhaft ausgeübt, ist für diese Betriebsstätte kein Rundfunkbeitrag zu zahlen. In diesem Fall fehlt es an dem erforderlichen Merkmal eines „eingerichteten Arbeitsplatzes“ (vgl. § 5 Abs. 5 Nr. 2 RBStV). Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Bei größeren, insbesondere Berufsfeuerwehren, bei denen regelmäßig gearbeitet wird, sind die jeweiligen Betriebsstätten hingegen als kommunale Einrichtungen der Daseinsvorsorge gesondert beitragspflichtig. Als Einrichtungen des Gemeinwohls sind sie aber nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 RBStV privilegiert. Das bedeutet, dass unabhängig von der Anzahl der dort Beschäftigten für die Betriebsstätte maximal ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Sind in der Betriebsstätte weniger als neun Personen beschäftigt – was vermutlich dem Regelfall entspricht –, fällt lediglich ein 1/3-Beitrag an (5,99 Euro/Monat).

Kraftfahrzeuge, die auf die Einrichtung des Gemeinwohls zugelassen sind, sind über den Rundfunkbeitrag für die Einrichtung mit abgegolten (§ 5 Abs. 3 Satz 2 RBStV). Für die Fahrzeuge der freiwilligen Feuerwehr ist somit – anders als bislang – kein separater Rundfunkbeitrag zu entrichten.

- (6) Nach den vom Deutschen Städtetag übermittelten Informationen ist der Betriebsstättenbegriff sehr allumfassend. Hierunter würden danach auch Einrichtungen wie z.B. öffentliche Bedürfnisanstalt (= Arbeitsplatz einer Putzfrau), Taubenschlag im Stadttor (= Arbeitsplatz von ehrenamtlichen Tierpflegern), sowie sämtliche Feuerwehr- und Gemeinschaftshäuser (auch wenn teilweise gedeckelt) fallen.

Eine Betriebsstätte ist gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 RStV jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte ortsfeste Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit (siehe hierzu auch Antwort zu (1)). Diese Voraussetzungen sind in der Regel bei einer öffentlichen Bedürfnisanstalt sowie bei Feuerwehr- und Gemeinschaftshäusern erfüllt. Abhängig von den Umständen des Einzelfalls, ist davon auszugehen, dass auch der Arbeitsplatz von ehrenamtlichen Tierpflegern die Voraussetzungen des Betriebsstättenbegriffs erfüllt.

Eine Betriebsstätte ist jedoch nur *beitragspflichtig*, wenn dort auch ein Arbeitsplatz eingerichtet ist (vgl. § 5 Abs. 5 Nr. 2 RStV). Wie bereits ausgeführt (siehe Antwort zu (4)), ist es hierfür nicht erforderlich, dass bestimmte Einrichtungsgegenstände in der Betriebsstätte vorhanden sind. Maßgeblich ist vielmehr, dass in der Betriebsstätte mit einer gewissen Dauer und Regelmäßigkeit gearbeitet wird. Ob dies bei den genannten Beispielen der Fall ist, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Bei Ortsfeuerwehren, bei denen Tätigkeiten nur gelegentlich ausgeübt werden, ist eine Beitragspflicht in der Regel zu verneinen (siehe Antwort zu (5)).

- (7) Ist ein Friedhof als Betriebsstätte beitragspflichtig?

Ein Friedhof für sich betrachtet ist bereits keine Betriebsstätte, da es an einer abgegrenzten Raumeinheit (dreidimensionaler Raum) fehlt. Es entsteht damit auch keine Beitragspflicht.

Befindet sich auf dem Friedhof aber zusätzlich ein Gebäude oder eine andere Raumeinheit, ist diese(s) als Betriebsstätte zu werten. Für die Frage, ob diese Betriebsstätte auch beitragspflichtig ist, kommt es darauf an, ob ein Arbeitsplatz eingerichtet ist. Dient die Raumeinheit lediglich als Funktionsraum (z.B. als Lagerraum für Gerätschaften) ist dies zu verneinen; zu bejahen ist das Kriterium, wenn in der Betriebsstätte auch regelmäßig Tätigkeiten ausgeübt werden. Im letzteren Fall wäre die Betriebsstätte beitragspflichtig (siehe hierzu auch Antwort zu (4)).

- (8) Sind Gerätehäuser der freiwilligen Feuerwehr Betriebsstätten? Was ist mit Pumpstationen, die über eine feste DSL-Anbindung verfügen und bei denen alle zwei Tage durch Mitarbeiter der Stadt Daten abgelesen werden?

Gerätehäuser der freiwilligen Feuerwehr sind zwar Betriebsstätten; sie sind in der Regel aber mangels eines eingerichteten Arbeitsplatzes nicht beitragspflichtig (§ 5 Abs. 5 Nr. 2 RStV). Etwas anderes gilt, sofern in den Gerätehäusern nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig Tätigkeiten ausgeübt werden (siehe hierzu Antwort zu (4)).

Pumpstationen der Stadt sind genauso zu bewerten; werden dort nur alle zwei Tage Daten abgelesen, fehlt es an einem eingerichteten Arbeitsplatz. Die Einrichtung einer DSL-Anbindung ist nicht entscheidend, da das Tatbestandsmerkmal „eingerichteter Arbeitsplatz“ nicht gegenständlich zu verstehen ist.

(9) Sind Kitas, Freizeit- und Jugendeinrichtungen weiterhin gebührenfrei?

Eine Befreiung von der Beitragspflicht wird es für Kindertagesstätten und Jugendeinrichtungen nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nicht mehr geben. Der Gesetzgeber hat mit Blick auf die Ziele der Beitrags- und Ertragsstabilität auf eine gänzliche Befreiung gemeinnütziger Einrichtungen verzichtet und eine gleichmäßige Belastung angestrebt.

Dennoch wird es im Vergleich zu heute in den meisten Fällen zu keiner stärkeren Zahlungsbelastung kommen: Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 RBStV besteht die Möglichkeit einer Privilegierung für die dort genannten Einrichtungen. Gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sind nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 RBStV privilegiert. Das bedeutet, dass unabhängig von der Anzahl der dort Beschäftigten für die Betriebsstätte maximal ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Sind in der Betriebsstätte weniger als neun Personen beschäftigt, fällt lediglich ein 1/3-Beitrag an (5,99 Euro/Monat).

Da mit dem Beitrag auch alle auf die Einrichtung zugelassenen Kraftfahrzeuge mit abgegolten sind, wird die Beitragspflicht bei vielen solchen Einrichtungen auf 5,99 Euro/Monat gedeckelt sein.

(10) Sind kommunale Einrichtungen (z.B. VSH, Musikschulen, Bibliotheken) grundsätzlich privilegiert?

Nein, kommunale Einrichtungen sind nicht per se privilegiert. Der Gesetzgeber hat in § 5 Abs. 3 RBStV enumerativ die Einrichtungen genannt, die privilegiert werden. Die Vorschrift enthält eine abschließende Aufzählung. Von der rein sprachlichen Bezeichnung als „kommunale Einrichtung des Gemeinwohls“ kann daher nicht auf eine Privilegierung geschlossen werden.

Die Aufzählung in § 5 Abs. 3 Satz 1 unterscheidet zwischen Einrichtungen für bestimmte Zwecke unabhängig von ihrer Rechtsform (Nr. 1-3) und der Befreiung bestimmter Rechtsformen unabhängig vom mit der Einrichtung verfolgten Zweck (Nr. 4). Daneben werden öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen sowie Ersatz- oder Ergänzungsschulen (Nr. 5) sowie Einrichtungen, die der öffentlichen Abwehr von Gefahren und Hilfe in Notständen dienen (Nr. 6), privilegiert.

Kommunale Einrichtungen, die mit ihrem Zweck nicht von § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-3 RBStV erfasst werden (wie z.B. Musikschulen, Bibliotheken, Museen, Theater etc.), werden nach der Intention des Gesetzgebers somit als gemeinnützige Einrichtung nur privilegiert, wenn sie in der Rechtsform des gemeinnützigen eingetragenen Vereins oder als gemeinnützige Stiftung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 RBStV) betrieben werden.

Gleiches gilt für Volkshochschulen. Auch diese werden nur privilegiert, sofern sie in der in § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 RBStV bezeichneten Rechtsformen betrieben werden. Bei Volkshochschulen handelt es nicht um staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 RBStV.

- (11) **Museen werden nicht zu den Einrichtungen des Gemeinwohls gemäß § 5 Abs. 3 RBStV gezählt, selbst wenn dort pädagogische Kräfte beschäftigt sind. Nach unserem Verständnis gehören solche Museen jedoch durchaus zu den Einrichtungen des Gemeinwohls und sollten daher auch die entsprechenden Privilegien genießen. Eine Nachbesserung des Kataloges im RBStV ist erforderlich.**

Es ist richtig, dass Museen grundsätzlich nicht unter die Privilegierung des § 5 Abs. 3 RBStV fallen. Etwas anders gilt nur, wenn sie in der Rechtsform des gemeinnützigen eingetragenen Vereins oder der Stiftung betrieben werden (siehe hierzu auch Antwort zu (10)).

- (12) **Welche Dienststellen gelten als Einrichtungen des Gemeinwohls? Sind es die in § 5 Abs. 3 RBStV genannten Einrichtungen, bei deren Vorliegen eine Privilegierung besteht, oder sind es Einrichtungen, die die in § 52 Abs. 1 und 2 Abgabenordnung genannten Fördertatbestände erfüllen und somit die Privilegierung erreichen, unabhängig davon, ob der Nachweis der Gemeinnützigkeit durch z.B. Steuervergünstigungsbeleg oder in anderer Art und Weise (Nachweis durch Wahrnehmung der Fördertätigkeit) erbracht wird?**

Nur die in § 5 Abs. 3 RBStV enumerativ genannten Einrichtungen werden im Rundfunkbeitragsrecht privilegiert. Die Aufzählung ist abschließend (siehe Antwort zu (10)).

§ 5 Abs. 3 Satz 3 RBStV gibt der zuständigen Landesrundfunkanstalt das Recht, den Nachweis der anerkannten Gemeinnützigkeit einzufordern. Die Vorlage des Nachweises wird regelmäßig entfallen, sofern sich bereits der Bezeichnung der Einrichtung unzweifelhaft das tatbestandliche Eingreifen der Privilegierung ergibt (z.B. eingetragener gemeinnütziger Verein, Feuerwehr, allgemeinbildende Schule).

- (13) **Sind drei Kindertagesstätten, die von der Stadt betrieben werden und sich in einem Gebäude befinden, eine oder mehrere Betriebsstätten? Wie ist grundsätzlich die Situation, wenn verschiedene Kultureinrichtungen einer Stadt in einem Gebäude untergebracht sind?**

Verschiedene Kultureinrichtungen in einem Gebäude der Stadt sind jeweils als eigene Betriebsstätten zu werten. Sie verfolgen jeweils einen eigenständigen Zweck (zum Begriff der Betriebsstätte, siehe auch Antwort zu (1)). Von unterschiedlichen Betriebsstätten ist auch dann auszugehen, wenn es sich um Einrichtungen mit derselben Aufgabenstellung (wie z.B. drei Kindertagesstätten) handelt, diese aber jeweils selbstverwaltend betrieben werden (jeweils eigener Kita-Leiter, drei eigene Etats etc.).

(14) **Wie ist die Einstufung bei rechtlich selbständigen „Töchtern“, z.B. Stadtmarketing GmbH, Volkshochschule etc.**

- a) **wenn das Unternehmen die Räume selbst angemietet hat und verwaltet?**
- b) **wenn es sich um Räume der Stadt handelt oder um Räume, die von der Stadt angemietet sind und für die von der „Tochter“ eine Mietzahlung verlangt wird?**
- c) **wenn die Räume von der Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden?**

Die Bewertung der Beitragspflicht bei rechtlich selbständigen Töchtern hängt davon ab, ob sie oder die (Mutter-)Stadt als Inhaber(in) der Betriebsstätte zu werten ist. Inhaber der Betriebsstätte ist gemäß § 6 Abs. 2 RStV jede natürliche oder juristische Person, die die Betriebsstätte im eigenen Namen nutzt oder in deren Namen die Betriebsstätte genutzt wird. Mit dieser Formulierung soll eine Abgrenzung zu den Personen vorgenommen werden, die die Betriebsstätte lediglich im Auftrag, auf Weisung oder z.B. auf Grundlage eines Arbeitsvertrags nutzen. Als Inhaber wird vermutet, wer für diese Betriebsstätte in einem Register, insbesondere Handels-, Gewerbe-, Vereins- oder Partnerschaftsregister eingetragen ist.

Für die vorgelegten Fragen bedeutet das:

- a) Die „Tochter“ ist als rechtlich selbständiges Unternehmen Inhaber(in) der Betriebsstätte und als solche nach den allgemeinen Grundsätzen beitragspflichtig.
- b) Auch wenn es sich um Räume der Stadt handelt oder um solche, die von der Stadt angemietet sind, diese aber von der Tochter im eigenen Namen genutzt werden, ist die „Tochter“ als Inhaber(in) der Betriebsstätte zu sehen.
- c) Wer Eigentümer der Räume ist und ob die Räume der „Tochter“ entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, ist für die Beurteilung der Inhaberschaft ohne Bedeutung. Es kommt lediglich darauf an, welches Unternehmen die Betriebsstätte tatsächlich nutzt.

Themenfeld: Beschäftigte

- (15) **Beschäftigte, die keinen eingerichteten Arbeitsplatz haben (z.B. Fahrer, Botendienst, Überwachung ruhender Verkehr, Gärtner, Monteure etc.) werden voll berücksichtigt. Unseres Erachtens steht das dem Grundprinzip der Berechnung nach Raumeinheiten entgegen. Beschäftigte, die keinen eingerichteten Arbeitsplatz in einer Betriebsstätte haben, sollten nicht mitgezählt werden.**

Der Gesetzgeber hat sich bewusst dafür entschieden, die Staffelung im nicht-privaten Bereich nach der Anzahl der Beschäftigten zu bemessen, ungeachtet dessen, ob diese auf einen eingerichteten Arbeitsplatz zurückgreifen können oder nicht. Die Messgröße „Beschäftigte“ ist deshalb maßgeblich, da es für die Höhe und Anzahl der Beiträge auf den möglichen kommunikativen Nutzen ankommt, weshalb auf die Anzahl der Personen und nicht etwa auf Kapitaleinsatz oder Umsatz abgestellt wird. Auch aus Gründen der Einfachheit und zur Vermeidung von Bürokratieaufwand wurde eine Berechnung nach Kopfzahlen gewählt. Eine Differenzierung bei der Beschäftigtenanzahl nach den konkreten Arbeitsfeldern und Arbeitsorten ist im Rahmen eines Massenverfahrens nicht praktikabel und durchführbar.

- (16) **Werden die bei einer Stadt Beschäftigten der Stadt auch dann zugeordnet, wenn sie nicht Mitarbeiter der Stadt sind (z.B. Lehrer)? In einem Fall sind die Mitarbeiter des Jobcenters Mitarbeiter der Stadt, die Personalkosten werden aber refinanziert über die zuständige Kreisverwaltung.**

Ja, die Mitarbeiter (z.B. Lehrer) sind als Beschäftigte der Betriebsstätte zuzuordnen, bei der sie tatsächlich eingesetzt werden. Auf vertragliche Verhältnisse oder etwaige Refinanzierungen über eine andere Institution kommt es nicht an. Die Mitarbeiter des Jobcenters sind daher grundsätzlich der Betriebsstätte des Jobcenters zuzuordnen.

Lehrer sind nach den dargestellten Grundsätzen der Schule zuzurechnen, bei der sie tätig sind. Es ist ohne Bedeutung, dass bei ihnen ein Beamten- bzw. Arbeitsverhältnis zum Land (und nicht zur Stadt) besteht. Die Ernennung zu Landesbeamten ist von der Zuweisung zur Dienststelle und Betriebsstätte zu trennen. Eine Zuordnung der Lehrer zu ihrem Dienstherrn oder Arbeitsvertragspartner kommt nicht in Betracht. Eine Dienststelle „Bundesland X“ gibt es nicht, ein Bundesland selbst kann weder Dienststelle noch Inhaber einer Betriebsstätte sein. Diese Einschätzung deckt sich mit dem Grundgedanken des nach Mitarbeitern gestaffelten Rundfunkbeitrags, wonach sich die Rundfunknutzung und der daraus resultierende kommunikative Nutzen in der jeweiligen Betriebsstätte (hier: der Schule) realisiert (siehe hierzu auch Antwort zu (19)).

9/21

- (17) In den Schulen mit Ganztagsbetreuung sind in der Regel die Fördervereine (e.V.) Träger der Betreuung, d.h. diese haben Verträge mit den Mensapächtern geschlossen. Kann das Personal für die Essensausgabe (wenn es keine 400 €-Kräfte oder Ehrenamtler sind) mit zum Personal der Schule gezählt werden und fällt es somit unter die „Deckelung“ oder muss der Mensapächter sein Personal in der Schule als eigene Betriebsstätte melden?**

Das Personal für die Essensausgabe wird nicht der Schule, sondern der Mensa als eigene Betriebsstätte zugerechnet.

Wird eine Mensa innerhalb einer Schule von einem Pächter eigenständig betrieben, handelt es sich hierbei um eine gesonderte beitragspflichtige Betriebsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 RBSIV („shop in shop“). Da der Inhaber der Betriebsstätte „Schule“ mit dem der Betriebsstätte „Mensa“ nicht personenidentisch ist, können diese – selbst wenn sie sich in demselben Gebäude befinden – nicht als eine Betriebsstätte gewertet werden. Es liegen zwei gesonderte Betriebsstätten vor; das Personal wird entsprechend des tatsächlichen Einsatzes zugeordnet.

- (18) Werden Reinigungskräfte, die in einer Schule eingesetzt werden, der Schule zugerechnet oder dem Fachamt? Was ist bei einem Einsatz in mehreren Schulen?**

Beschäftigte werden grundsätzlich der Betriebsstätte zugerechnet, an der sie tatsächlich eingesetzt werden. Das wird damit begründet, dass sie dort auch am Rundfunkangebot teilnehmen können, das der Gesetzgeber für diese Raumeinheiten als typischerweise vorhanden unterstellen darf. Reinigungskräfte, die an einer Schule tätig sind, sind daher der Betriebsstätte „Schule“ und nicht dem Fachamt zuzuordnen.

Bei der Zuordnung von Beschäftigten, die wechselnd an mehreren Einsatzorten tätig sind, besteht auf Seiten des Beitragsschuldners (hier: der Kommunen) ein gewisser Beurteilungsspielraum. Die Zuordnung sollte dabei jedoch immer den tatsächlichen Beschäftigungsort der Mitarbeiter möglichst genau widerspiegeln (Schwerpunkt der Tätigkeit). Grund hierfür ist wiederum, dass der Umfang einer möglichen Rundfunknutzung in Betriebsstätten mit mehr Beschäftigten höher ist als in Betriebsstätten mit niedriger Beschäftigtenzahl. Nach dem Willen des Gesetzgebers muss sich die Zuordnung der Beschäftigten daher am Grad des möglichen kommunikativen Nutzens orientieren. Ist eine Zuordnung nach dem Schwerpunkt der Tätigkeit nicht möglich, kann der Inhaber die Beschäftigten entweder dem Verwaltungssitz bzw. der Zentrale zuordnen oder sie auf die Gesamtzahl der Betriebsstätten verteilen.

Reinigungskräfte im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung werden nach der Gesetzesbegründung ausnahmsweise an der Betriebsstätte des Arbeitgebers und nicht an der Betriebsstätte des Entleiher erfasst. Grund hierfür ist, dass Leiharbeiter dem Entleiher regelmäßig nur für kurze Zeit überlassen werden und dies – bei Zuordnung zum Arbeitgeber – eine ständige und nicht praktikable Neuordnung zur Folge hätte.

10/21

- (19) Den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 RBStV entsprechend sind die Kommunen in ihrer Eigenschaft als Schulträger für die Betriebsstätte „Schule“ einschließlich des dort vorgehaltenen kommunalen Personals unstrittig beitragspflichtig.

Ein Bundesland ist nach hiesiger Auffassung sehr wohl eine Dienststelle. Es wird lediglich ressortabhängig durch ein entsprechendes Landesministerium vertreten. Dieser Umstand wird insbesondere, hier beispielhaft durch § 50 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes untermauert. Danach stehen die Lehrkräfte in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Bundesland.

Im Übrigen ist auch auf die Rechtsauffassung des Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport hinzuweisen (vgl. NST-Info-Beitrag Nr. 1.51 / 2012). Hier wird klargestellt, dass der Bund – eben als Dienststelle – im Einvernehmen mit der Einsatzstelle eine Vereinbarung (Vertrag) mit den Freiwilligen abschließt. Die Freiwilligen gelten jedoch nicht als Beschäftigte nach § 4 Abs. 1 NPersVG. Analog betrachtet gilt das Lehrpersonal ebenfalls nicht als beschäftigt im Sinne des § 4 Abs. 1 NPersVG. Es unterliegt weder den Weisungen der Dienststelle (Betriebsstätte „Schule“ der Kommune), noch besteht ein Rechte und Pflichten begründendes Rechtsverhältnis zu dieser Dienststelle. Auch ein Hinweis darauf, dass selbst bei Anrechnung der Lehrer an der schulischen Betriebsstätte aufgrund des Privilegierungstatbestandes gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 RBStV dennoch eine Beitragsdeckelung auf maximal einen Beitrag besteht, begründet kein Rechtsverhältnis als Beschäftigte der Betriebsstätte der Kommunen.

Insofern wäre nach hiesiger Auffassung die Landesschulbehörde beitragspflichtig, weil der Schulträger dem Land – hier der Landesschulbehörde – für das entsprechende Lehrpersonal die Räumlichkeiten für den Unterricht zur Verfügung stellt (Shop in Shop, jedoch mit unterschiedlichen Beitragspflichtigen).

Die Lehrkräfte an Schulen sind als Beschäftigte der Betriebsstätte zuzuordnen, bei der sie tatsächlich eingesetzt werden. Danach sind sie der Schule zuzurechnen, bei der sie tätig sind. Auf ein Beamten- bzw. Arbeitsverhältnisse zum Land kommt es nicht an. Die Ernennung zu Landesbeamten ist von der Zuweisung zur Dienststelle und Betriebsstätte zu trennen (siehe hierzu auch Antwort zu (16)).

Die Zuordnung der Lehrer zu ihrem Dienstherrn oder Arbeitsvertragspartner kommt nicht in Betracht: Eine Dienststelle „Bundesland X“ gibt es nicht, ein Bundesland kann selbst weder Dienststelle noch Betriebsstätte sein. Dies deckt sich mit dem Grundgedanken des nach Mitarbeitern gestaffelten Rundfunkbeitrags, dass sich die Rundfunknutzung und der daraus resultierende kommunikative Nutzen in der jeweiligen Betriebsstätte realisiert. Nach diesem Grundsatz müssen die von den Ländern beschäftigten Lehrer der von der jeweiligen Kommune betriebenen Schule zugeordnet werden, weil sich der kommunikative Nutzen dort realisiert und – je nach Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter – intensiviert.

Von der Zurechnung der Lehrkräfte an die Schulen ist der Gesetzgeber auch selbst ausgegangen, als er die Schulen durch § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 RBStV speziell privilegierte: Die darin erfolgende Deckelung des Rundfunkbeitrags auf höchstens einen Beitrag macht nur dann

Sinn, wenn die Lehrer in die ansonsten geltende Mitarbeiterstaffel einbezogen sind. Wären sie von vornherein gar nicht mitzuzählen, so blieben an der Schule nur die städtischen Angestellten übrig, in der Regel also nur der Hausmeister und die Sekretärinnen, so dass für die Schulen ohnehin nur maximal ein Beitrag zu zahlen wäre. Ohne die Hinzurechnung der Lehrer zur Betriebsstätte Schule hätte es für eine spezielle Privilegierung durch § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 RBSIV mithin keine Veranlassung gegeben. Auch hätte es in der Gesetzesbegründung keiner Ausführungen zu Leiharbeitnehmern bedurft, wenn dies nicht eine Ausnahme von der grundsätzlichen Regelung darstellen würde.

Lehrkräfte an den Schulen sind auch nicht mit Leiharbeitnehmern – die an der Betriebsstätte ihres Arbeitgebers und nicht an der des Entleiherers erfasst werden – vergleichbar, wie teilweise geltend gemacht wird. Die Zuweisung der Lehrer an ihre Schulen ist grundsätzlich auf Dauer angelegt, während Leiharbeitnehmer – wie § 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG ausdrücklich konstatiert – nur vorübergehend an den Entleiher überlassen werden. Die tatsächliche Situation von Leiharbeitnehmern und Lehrkräften ist daher nicht vergleichbar.

Durch die Berücksichtigung von Landespersonal bei der Berechnung der Betriebsstättengröße werden die Kommunen auch nicht benachteiligt. Aufgrund der Privilegierung von städtischen Schulen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 RBSIV haben Schulen maximal einen Rundfunkbeitrag zu entrichten. Hierbei sind auch die auf die Schule zugelassenen Kraftfahrzeuge mit abgegolten.

(20) Sind Referendare als Beschäftigte zu zählen?

Studien- und Rechtsreferendare werden nicht als Beschäftigte gewertet, d.h. sie sind bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl nicht zu berücksichtigen.

(21) Definition der Beschäftigten: Zählt nur das Beschäftigungsverhältnis zur Stadt (das sind jeweils der Hausmeister, die Sekretärin, ggf. eigene Küchenhilfen und Reinigungskräfte). Oder ist die Definition ausgeweitet auf die Lehrerschaft (= öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis)

Bei der Zuordnung der Beschäftigten zu einer Betriebsstätte kommt es auf vertragliche Verhältnisse nicht an. Maßgebend ist vielmehr, an welcher Betriebsstätte der Beschäftigte tatsächlich eingesetzt wird. Lehrkräfte werden daher der Schule zugeordnet, an der sie tätig sind. Das Vertragsverhältnis der Lehrer zum Land spielt bei der Frage der Zuordnung keine Rolle (siehe hierzu auch Antwort zu (19)).

12/21

- (22) **Wie ist die Rechtslage, wenn eine Tochter der Stadt x (y-GmbH), die Aufgaben der Stadt x wahrnimmt, selbst aber keine eigenen Mitarbeiter hat, sondern sich hierfür der Mitarbeiter der Stadt X „bedient“, die neben ihrer Arbeit für die Stadt in untergeordnetem Umfang auch Arbeiten für die GmbH wahrnimmt?**

Die Beitragspflicht der Tochter der Stadt x (y-GmbH) ist von der Beitragspflicht der Stadt x zu unterscheiden: Die y-GmbH ist für ihre Betriebsstätten selbst beitragspflichtig. Beschäftigt sie selbst keine Mitarbeiter, ist bei der Anzahl der Beschäftigten von „keinem Beschäftigten“ auszugehen, d.h. für jede Betriebsstätte ist von der y-GmbH ein Drittel des Rundfunkbeitrags gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBStV (Staffel: 0-8 Beschäftigte) zu entrichten.

Die Beschäftigten der Stadt x werden – auch wenn sie zusätzlich Aufgaben für die y-GmbH wahrnehmen – der Stadt x zugeordnet, da sie dort im Schwerpunkt beschäftigt sind (siehe hierzu auch Antwort zu (18)).

Themenfeld: Kraftfahrzeuge

- (23) **Kraftfahrzeuge ohne Rundfunkempfänger werden voll berücksichtigt. Es ist gängige Praxis, nicht benötigte Autoradios nach der Beschaffung ausbauen zu lassen um Rundfunkbeiträge zu sparen. Durch die Neuregelung wird eine deutliche Verteuerung entstehen. Allein im Fachbereich Umwelt und Grünflächen, der über relativ viele Fahrzeuge und Betriebsstätten verfügt, belaufen sich die Mehrkosten auf nahezu 20 T€ jährlich. Wir würden es sehr begrüßen, wenn kurzfristig eine Ausnahmeregelung für Kraftfahrzeuge ohne Rundfunkempfänger in den RBStV aufgenommen werden könnte.**

Nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag kommt es für die Beitragspflicht nicht mehr darauf an, ob Hörfunk- oder Fernsehempfangsgeräte vorgehalten werden. Entscheidend ist im nicht-privaten Bereich neben der Anzahl der Betriebsstätten und der dortigen Beschäftigten die Anzahl der Kraftfahrzeuge. Der Gesetzgeber hat im nicht-privaten Bereich an „Betriebsstätten“ und „Kraftfahrzeuge“ angeknüpft, da in diesen Raumeinheiten typischerweise Rundfunkempfang stattfindet. Diese Typisierung ist verfassungsrechtlich zulässig, wenngleich sie im Einzelfall – wie z.B. bei den Kommunen, die Rundfunkempfangsgeräte in der Vergangenheit extra aus den Kraftfahrzeugen ausgebaut haben – finanzielle Mehrbelastungen zur Folge haben kann.

In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass die finanziellen Auswirkungen des Modellwechsels gemäß der Protokollerklärung der Länder zum 15.

Rundfunkänderungsstaatsvertrag mit dem 19. KEF-Bericht festgestellt werden. Auf dieser Basis werden die Länder eine Evaluierung durchführen, die die Entwicklung der Erträge aus dem Rundfunkbeitrag sowie die jeweiligen Anteile der privaten Haushalte, der Privatwirtschaft und auch der öffentlichen Hand am Gesamtertrag erfasst. In diese Evaluierung werden auch finanzielle Mehrbelastungen der öffentlichen Hand, z.B. durch die Beitragspflicht der

Kommunen für ihre Kraftfahrzeuge einfließen. Welche Konsequenzen sich hieraus ergeben werden, lässt sich naturgemäß derzeit nicht sagen.

(24) Sind die Fahrzeuge der städtischen Baubetriebshöfe beitragsfrei?

Fahrzeuge der städtischen Baubetriebshöfe sind Kraftfahrzeuge im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RBSfV, so dass für sie grundsätzlich jeweils 1/3 des Rundfunkbeitrags zu entrichten ist (5,99 Euro/Monat).

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 RBSfV ist pro beitragspflichtiger Betriebsstätte aber ein Kraftfahrzeug von der Beitragspflicht befreit. Einer konkreten Zuordnung oder gar Ummeldung eines Kraftfahrzeugs zu einer beitragspflichtigen Betriebsstätte desselben Inhabers bedarf es hierzu nicht. Die Berechnung der Anzahl beitragspflichtiger Kraftfahrzeuge erfolgt vielmehr, indem die Anzahl beitragspflichtiger Betriebsstätten von der Anzahl gewerblicher Kraftfahrzeuge desselben Inhabers abgezogen wird:

Anzahl der auf die Stadt zugelassenen Kraftfahrzeuge
abzgl. Anzahl der Betriebsstätten der Stadt
= Anzahl der beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge

Zur Beitragspflicht von Kraftfahrzeugen, die für Einrichtungen des Gemeinwohls genutzt werden, siehe nachfolgend Antwort zu (25).

(25) Viele Einrichtungen des Gemeinwohls sind selbst nicht rechtsfähig. Kfz, die von diesen Einrichtungen genutzt werden, können daher nicht auf diese, sondern nur auf den dahinter stehenden Träger (z.B. Stadt) zugelassen werden. Es kann nicht sein, dass solche Kfz nicht befreit werden. Das gilt vor allem dann, wenn eindeutig ist, dass ein Kfz einer gemeinnützigen Einrichtung zugeordnet wird (z.B. Feuerwehrauto).

Bei beitragspflichtigen Einrichtungen des Gemeinwohls gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 RBSfV ist auch die Beitragspflicht für alle auf die Einrichtung zugelassenen Kraftfahrzeuge mit abgegolten. Der Gesetzeswortlaut des § 5 Abs. 3 Satz 2 RBSfV verlangt insoweit, dass die jeweiligen Fahrzeuge auf die Einrichtung selbst zugelassen sind.

Der Wortlaut dieser Regelung ist jedoch dort problematisch, wo die Einrichtung – wie häufig im kommunalen Bereich – selbst keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und deshalb keine Fahrzeuge auf sich selbst zulassen kann. Die gesetzgeberische Intention hinsichtlich der Regelung des § 5 Abs. 3 RBSfV – nämlich die dort genannten Einrichtungen umfassend, also auch bezüglich der von der Einrichtung genutzten Fahrzeuge, zu privilegieren – kann in den genannten Fällen nicht erreicht werden.

Aus diesem Grund haben die Rundfunkanstalten beschlossen, die Vorschrift entsprechend dem Sinn und Zweck der Regelung erweiternd auszulegen, um dieser Situation gerecht zu werden. Die Regelung gilt daher auch für die Fälle, in denen eine Zulassung auf die Einrichtung selbst wegen der ihr fehlenden Rechtspersönlichkeit nicht möglich ist, wenn:

1. Das Kraftfahrzeug auf den Rechtsträger der nicht rechtsfähigen Einrichtungen zugelassen ist, und
2. das Kraftfahrzeug auch tatsächlich von der nicht rechtsfähigen Einrichtung für Einrichtungszwecke genutzt wird.

Auch in diesen Fällen ist die Beitragspflicht für die Einrichtungsfahrzeuge bereits mit der Zahlung des Beitrags für die Betriebsstätte der Einrichtung abgegolten. Die betroffenen Fahrzeuge können bei der Meldung unberücksichtigt gelassen werden.

Die Möglichkeit des Abzugs eines weiteren Fahrzeugs pro Betriebsstätte gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 RBStV besteht daneben weiter. Es kann daher neben dem beschriebenen Eingreifen der Abgeltungsregelung des § 5 Abs. 3 Satz 2 RBStV zusätzlich auch jeweils pro Betriebsstätte der Einrichtungen ein (sonstiges) Kraftfahrzeug abgezogen werden. Hierdurch dürften sich auf kommunaler Ebene deutliche Entlastungen im Bereich der Kfz-Beitragspflicht zeigen.

Sollten einzelne Kommunen bereits Meldungen gemacht haben, die auf der bislang vertretenen Linie einer dem strengen Gesetzeswortlaut folgenden Auslegung beruhen, können diese selbstverständlich noch berichtigt werden.

- (26) Nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 RBStV wird für die Beitragspflicht von Kraftfahrzeugen auf die Zulassung des Kfz auf den Inhaber der Betriebsstätte abgestellt. In den Erläuterungen wird auch immer wieder auf diese Voraussetzung verwiesen. Ist also davon auszugehen, dass es keine Fallkonstellation geben kann, in der ein auf einen Dritten zugelassenes Fahrzeug eine Rundfunkbeitragspflicht begründet?

§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RBStV ist in seinem Wortlaut eindeutig: Zwischen dem Inhaber der Betriebsstätte und dem Inhaber des Kraftfahrzeugs muss Personenidentität bestehen, damit dieser von der Anrechnung jeweils eines Kraftfahrzeugs auf seine Betriebsstätten profitieren kann (§ 5 Abs. 2 Satz 2 RBStV).

Davon zu unterscheiden, ist die Frage, wer gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RBStV für sein Kraftfahrzeug beitragspflichtig ist. Das können zum einen Inhaber von Betriebsstätten sein, die neben dem Rundfunkbeitrag für die Betriebsstätte jeweils für ihre Kraftfahrzeuge einen 1/3-Beitrag zu leisten haben. Zum anderen sollen mit der Vorschrift aber auch diejenigen Unternehmer erfasst werden, die keine Betriebsstätte unterhalten oder benötigen, z.B. da sie sich zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit allein eines Kraftfahrzeugs bedienen. Ein Beispiel hierfür ist ein Taxiunternehmen ohne beitragspflichtiges Büro. In diesem Fall gibt es keinen Inhaber einer Betriebsstätte, der mit dem Inhaber des Kraftfahrzeugs korrelieren könnte. Naturgemäß entfällt insoweit auch eine Anrechenbarkeit.

15/21

- (27) **Ist es richtig, dass die Stadt als Inhaberin von sowohl regulären Betriebsstätten wie Rathaus, Baubetriebshof etc. als auch privilegierter Einrichtungen wie Schulen und Kindertagesstätten zur Ermittlung der Zahl der beitragspflichtigen Kfz die Gesamtzahl der Kfz von der Gesamtzahl der Betriebsstätten (inkl. privilegierter Betriebsstätten) abziehen muss? Spielt es hierbei keine Rolle, dass die Autos des Baubetriebshofs von einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung angemeldet wurden? Es handelt sich dabei um eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit nach § 114 GO und Eigenbetriebsverordnung.**

Es ist richtig, dass die Stadt ihre Kraftfahrzeuge sowohl auf ihre „regulären“ Betriebsstätten als auch auf die Betriebsstätten von Einrichtungen des Gemeinwohls anrechnen kann.

Für die Anrechnung jeweils eines Kraftfahrzeugs pro Betriebsstätte bedarf es keiner konkreten Zuordnung zu einer beitragspflichtigen Betriebsstätte oder Einrichtung des Inhabers. Es ist daher hier auch unerheblich, auf welche Betriebsstätte ein Kraftfahrzeug *zugelassen* ist. Maßgeblich für die Anrechnung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 RBSIV ist lediglich, die Identität des Inhabers von Betriebsstätte bzw. Einrichtung und Kraftfahrzeug. Ob die Kraftfahrzeuge von städtischen Eigenbetrieben angemeldet wurden, spielt daher keine Rolle; auch in diesem Fall kommt es lediglich darauf an, dass Personenidentität besteht.

Die Berechnung der Anzahl beitragspflichtiger Kraftfahrzeuge erfolgt, indem die Anzahl beitragspflichtiger Betriebsstätten (inklusive der Einrichtungen des Gemeinwohls) von der Anzahl gewerblicher Kraftfahrzeuge desselben Inhabers insgesamt abgezogen wird (siehe hierzu Antwort zu (24)).

- (28) **Die Erhebung der beitragspflichtigen Daten, insbesondere die beitragspflichtigen Fahrzeugklassen, ist sehr aufwendig. Die Zuordnung der beitragspflichtigen Fahrzeuge gestaltet sich schwierig, weil es sich bei den Fahrzeuge der Kommunen vielfach um „Altbestände“ handelt. Teilweise finden sich in den Zulassungsbescheinigungen Teil I im Feld J alte Bezeichnungen, teilweise enthalten die älteren „Kfz-Scheine“ nicht das Feld J. Interessant dabei ist, dass z.B. nicht jedes Fahrzeug, welches wie ein LKW aussieht, auch als LKW beitragspflichtig ist. Beispielhaft seien hier die kleinen Kehrmaschinen oder Tremos in der Straßenreinigung genannt. Dies sind Sonder-Kfz und fallen nicht in die Fahrzeugklassen N, N1, N2 oder N 3.**

Aufgrund des Rundfunkbeitragseinzugs als Massenverfahren hat sich der Gesetzgeber für die Berechnung des Beitrages anhand praktikabler Messgrößen orientiert. Anknüpfungspunkt für die Beitragspflicht von Kraftfahrzeugen ist das Existieren einer Raumeinheit, in der üblicherweise eine Rundfunknutzung stattfindet (typisierende Betrachtung). Hieran anknüpfend besteht nicht für alle zugelassenen Kraftfahrzeuge, sondern nur für die in § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RBSIV aufgezählten Kraftfahrzeuge eine Beitragspflicht. Hierbei handelt es sich um „Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Omnibusse; ausgenommen sind Omnibusse, die für den öffentlichen Personennahverkehr nach § 2 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzt werden“.

Wie diese Kraftfahrzeuge definiert werden, folgt aus Anhang II (Begriffsbestimmung für Fahrzeugklassen und Fahrzeugtypen) der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge. Personenkraftwagen sind danach Fahrzeuge der Klasse M. Lastkraftwagen umfassen die Klassen N, N1, N2 und N3 sowie Geländefahrzeuge (G). Omnibusse meint Fahrzeuge der Klassen M1, M3 und M3.

Bei der Begriffsbestimmung ist davon ausgegangen worden, dass sich diese Merkmale leicht im Kraftfahrzeugschein ablesen lassen. Dass die EU-Fahrzeugklassen bei den älteren Fahrzeugen noch gar nicht eingetragen waren, konnte insoweit nicht berücksichtigt werden. Auch diese Fahrzeuge lassen sich aber den genannten Fahrzeugklassen zuordnen, so dass sich die Frage nach der Beitragspflicht beantworten lässt. Insoweit können auch die Zulassungsstellen Hilfestellung geben; sie wissen in der Regel, welcher Klasse Kraftfahrzeuge zuzuordnen sind. Handelt es sich bei kleinen Kehrmaschinen und Tremos nicht um Fahrzeuge der genannten Fahrzeugklassen, sind diese nicht beitragspflichtig.

Themenfeld: Sonstiges

- (29) **Muss jede Betriebsstätte eine eigene Teilnehmernummer haben oder können mehrere Betriebsstätten, die dem gleichen Zweck dienen, unter einer Nummer zusammengefasst werden (Beispiel: 43 städtische Schulen haben zurzeit 43 Teilnehmernummern)**

Grundsätzlich ist es möglich, alle Betriebsstätten unter einer Teilnehmernummer zu führen. Jede Stadt kann frei entscheiden, ob sie die Betriebsstätten unter einer Teilnehmernummer führt oder verschiedenen Betriebsstätten jeweils eine eigene Teilnehmernummer zuweist. Vorteil einer zentralen Organisation ist, dass hierdurch sichergestellt wird, dass die Stadt auch von der möglichen Anrechnung eines Frei-Kraftfahrzeugs pro Betriebsstätte umfassend Gebrauch machen kann.

Um alle Betriebsstätten unter einer Teilnehmernummer zu führen, ist es erforderlich, dass der GEZ bzw. dem WDR zur Migration der Teilnehmerkonten alle bestehenden Rundfunkteilnehmer-Nummern sowie die zugehörigen Standorte (Adressdaten) mitgeteilt werden. Nur so kann ein Abgleich der vorhandenen Teilnehmerverhältnisse, zu denen ggf. bereits im Rahmen der Migration Rückmeldungen bei der GEZ eingegangen sind, erfolgen.

Bei einer zentralen Organisation ist zu beachten, dass die GEZ aus technischen Gründen die Rechnung für diese Betriebsstätten nicht einzeln ausweisen kann. Das könnte innerhalb einer Kommune wichtig sein, um die Beiträge verschiedenen Kostenstellen zuzuweisen.

- (30) **Aus den bisherigen Fragen ist ersichtlich, dass bei den kommunalen Gebietskörperschaften zwar eine einheitliche Inhabereigenschaft bei verschiedensten Betriebsstätten gegeben ist, aber die Betriebsstätten nicht nur einem gleichen Zweck dienen. Kann die Kommune trotzdem unter einer Teilnehmernummer geführt werden oder sind verschiedene Teilnehmerkonten je nach Zweckzuordnung zu bilden?**

Die Betriebsstätten können auch bei unterschiedlichen Zwecksetzungen unter einer Teilnehmernummer geführt werden.

- (31) **Die Fachbereiche der Stadtverwaltung XX sind auf mehr als 1000 Standorte verteilt. Hinzu kommt, dass innerhalb eines Gebäudes auch mehrere Fachbereiche angesiedelt sein können. Bistlang besteht für die Zahlung der GEZ-Gebühren die Regelung, dass die Gebühren für die herkömmlichen Rundfunkgeräte (Radio, TV) von den Fachbereichen gezahlt werden. Die Gebühren für die sog. „neuartigen“ Rundfunkgeräte, wie PC, Handy werden zentral finanziert. Der Aufwand sollte durch die Neuregelung möglichst nicht vergrößert sondern eher verringert werden.**

Nach dem Rundfunkbeitrag ist es ohne Bedeutung, ob Rundfunkempfangsgeräte z.B. in Büros vorgehalten werden oder nicht. Auf eine Differenzierung zwischen den herkömmlichen

18/21

Rundfunkgeräten (Radio, Fernseher) und neuartigen Geräten (z.B. Handy) kommt es nicht mehr an. Anknüpfungspunkte im nicht-privaten Bereich sind allein die Raumeinheiten „Betriebsstätte“ und „Kraftfahrzeuge“, da in diesen typischerweise Rundfunknutzung stattfindet. Diese Typisierung ist verfassungsrechtlich zulässig.

Dies vorausgeschickt, kann jede Stadt frei entscheiden, ob sie ihre Betriebsstätten unter einer Teilnehmernummer führt oder verschiedenen Betriebsstätten jeweils eine eigene Teilnehmernummer zuweist (siehe hierzu Antwort zu (29)).

(32) Können die allgemeinbildenden Schulen als Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nicht als weitere Betriebsstätten des Betriebes der Stadt definiert werden?

Auch Einrichtungen des Gemeinwohls (wie z.B. Schulen), bei denen die Stadt Träger ist, können zusammen mit anderen, nicht privilegierten Betriebsstätten derselben Stadt unter einer Teilnehmernummer geführt werden.

(33) Bisher sind die (dezentral) zur Rundfunkgebühr herangezogenen Betriebsstätten mit einer eigenen Registriernummer der GEZ versehen. Müssen diese jeweils aufgekündigt werden, wenn zukünftig die Rundfunkgebühr zentral von einer Verwaltungsstelle entrichtet wird?

siehe Antwort zu (29).

- (34) Generell führt die Neuregelung des RBStV in der Verwaltung zu einer Umkehr der Prinzipien der Rundfunknutzung im Dienst. Bisher ist diese Nutzung grundsätzlich nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen. Wer dennoch ein privates Radio im Büro betreiben möchte, muss entsprechende Eignung des Arbeitsplatzes vorausgesetzt, das Gerät privat beschaffen und die Rundfunkbeiträge privat bezahlen. Dadurch ist es für Beschäftigte relativ unattraktiv, einen Rundfunkempfänger im Büro zu betreiben. Nach neuem Recht wird es so sein, dass die Verwaltung Rundfunkgebühren für alle Beschäftigten bezahlen muss, obwohl sie aus unterschiedlichsten Gründen (Ablenkung, Publikumsverkehr etc.) am Arbeitsplatz gar keinen Rundfunkempfang wünscht. Diese Prinzipienumkehr wird mit einem geringeren Abrechnungsaufwand begründet, der sich jedoch weder in unseren Kosten, noch in unseren Arbeitsaufwänden für Erfassung und Meldung der Daten widerspiegelt. Das Gegenteil ist der Fall! Der offizielle Beitragssatz bleibt konstant und durch die unseres Erachtens unnötige und unerwünschte Berücksichtigung vieler Arbeitsplätze, in denen Rundfunkempfang nicht möglich oder erwünscht ist, entsteht uns und damit letztlich dem Steuerzahler spürbarer Mehraufwand und Mehrkosten. Insgesamt würde der neue Rundfunkbeitrag bei der Stadt XX nach ersten überschlägigen Berechnungen eine Kostensteigerung von ca. 273 % ergeben (von 2.452,80 € / Jahr auf jährlich 8.988,72 €).

Eine finanzielle Mehrbelastung der Städte, die derzeit wie oben beschrieben verfahren, ist nicht von der Hand zu weisen. Es gibt aber durchaus Städte, bei denen zahlreiche Teilnehmerkonten für Einzelgeräte von Beschäftigten in Büros geführt werden, die nicht privat sondern auf die Stadt angemeldet worden sind. Insoweit ist offenbar eine unterschiedliche Praxis in den Städten zu verzeichnen. Für die Städte, die Teilnehmerkonten für die einzelnen Büros oder Fachbereiche führen, wird der Verwaltungsaufwand durch die Zentralisierung reduziert. Der Aufwand für eine Stadt wird zukünftig auch dadurch minimiert, dass sich der Personalaufwand im Rahmen der Betreuung von Einrichtungen unter dem neuen Rundfunkbeitrag erheblich reduzieren dürfte. Zukünftig fällt das aufwändige Verfahren zur Befreiung von Einrichtungen ebenso weg wie das Verfahren zur Ab- und Anmeldung von Geräten.

Der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft. Den Rundfunkanstalten liegen noch keine konkreten Zahlen über Mehr- oder Minderbelastungen von Kommunen vor. Der Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird jedoch nach zwei Jahren einer umfassenden Evaluierung unterzogen, in deren Rahmen der Gesetzgeber die Anknüpfungspunkte für die Beitragspflicht und etwaige Mehr- oder Minderbelastungen prüfen wird. Hierbei wird auch die Entwicklung des Anteil der öffentlichen Hand an den Gesamterträgen evaluiert. Ob und welche Konsequenzen der Gesetzgeber dann für die Zukunft daraus ziehen wird, lässt sich derzeit naturgemäß noch nicht beurteilen.

20/21

- (35) **Ab 1.1.2013 ist für Kitas, JFE und Bürgerhäuser keine grundsätzliche Beitragsbefreiung mehr vorgesehen. Statt dessen ist bei "Einrichtungen des Gemeinwohls" mit bis zu 8 Beschäftigten ein Beitrag in Höhe von 5,99 € und ab 9 Beschäftigten ein Beitrag in Höhe von 17,99 € monatlich vorgesehen. Dies würde bei rd. 150 Einrichtungen (Kitas, JFE, Bürgerhäuser) jährliche zusätzliche Kosten zwischen rd. 10.000 (bei 5,99 €) bis 32.000 Euro (bei 17,99 €) verursachen.**

Es ist richtig, dass es eine Befreiung von der Beitragspflicht für Kindertagesstätten und Jugendeinrichtungen nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nicht mehr geben wird. Dennoch wird es im Vergleich zu heute in den meisten Fällen zu keiner größeren Zahlungsbelastung kommen, da die Beitragspflicht bei den in § 5 Abs. 3 RBSIV geregelten Einrichtungen des Gemeinwohls auf maximal einen Beitrag gedeckelt ist und hierdurch – anders als heute – auch die auf die Einrichtung (bzw. mangels Rechtspersönlichkeit auf den dahinter stehenden Rechtsträger, siehe hierzu Antwort zu (25)) – zugelassenen Kraftfahrzeuge mit abgegolten sind (siehe Antwort zu (9)).

Auch insoweit ist nochmals zu betonen (siehe Antwort zu (34)), dass der Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach dem Willen der Länder zwei Jahre nach Inkrafttreten einer umfassenden Evaluierung unterzogen. In deren Rahmen wird der Gesetzgeber die Anknüpfungspunkte für die Beitragspflicht und auch etwaige Mehr- oder Minderbelastungen prüfen. Ob und welche Konsequenzen der Gesetzgeber dann für die Zukunft daraus zieht, lässt sich jetzt noch nicht beurteilen.

Schließlich ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass der Rundfunkbeitrag ab 1. Januar 2013 17,98 Euro/Monat und nicht 17,99 Euro/Monat beträgt.

- (36) **Die bauamtlichen Betriebe und das Stadtgartenamt der Stadt haben zahlreiche Kraftfahrzeuge (Müllwägen, Winterräumfahrzeuge, Baufahrzeuge) in ihrem Fuhrpark. Nach der Reform der Beitragserhebung sind für diese zahlreichen Fahrzeuge ein Rundfunkbeitrag von ca. 6.500 € fällig. Diese Zusatzkosten sind unserer Auffassung dem Steuerzahler nicht zuzumuten. Es ist uns unverständlich, warum wir in Zukunft für etwas zahlen sollen, dass von uns als Kommune größtenteils nicht genutzt wird.**

Bei den bezeichneten Kraftfahrzeugen handelt es sich um beitragspflichtige Kraftfahrzeuge gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 RBStV. Von diesen ist ein Kraftfahrzeug pro Betriebsstätte von der Beitragspflicht befreit. Das gilt auch für Betriebsstätten, die als Einrichtungen des Gemeinwohls nach § 5 Abs. 3 Satz 1 RBStV privilegiert sind. Sind die Kraftfahrzeuge auf diese Einrichtungen (bzw. mangels Rechtspersönlichkeit auf den dahinter stehenden Rechtsträger, siehe hierzu Antwort zu (25)) zugelassen, sind sie insgesamt durch den Beitrag für die Einrichtung abgegolten.

Dies voraus geschickt, kann die zukünftige Beitragspflicht für Kraftfahrzeuge im nicht-privaten Bereich, die unabhängig davon besteht, ob ein Rundfunkempfangsgerät vorgehalten wird, bei einigen Städten und Kommunen zu finanziellen Mehrbelastungen führen. Den

21/21

Rundfunkanstalten liegen insoweit noch keine konkreten Zahlen über Mehr- oder Minderbelastungen von Kommunen vor. Gegebenenfalls wird es über die in der Protokollerklärung zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorgesehenen Evaluierung (siehe Antwort zu (34)) zu einer Nachjustierung des Gesetzgebers kommen.

- (37) Aufgrund der Neuregelung habe ich für die Stadt den ab 2013 voraussichtlich zu zahlenden Rundfunkbeitrag ausgerechnet. Die Gesamtkosten würden sich pro Quartal auf 1.150,68 € belaufen. Im Vergleich zum bisher gezahlten Betrag in Höhe von 692,82 € entspricht das einer Erhöhung von ca. 66 %. Dabei ist zu bedenken, dass nur in wenigen Bereichen dienstliche Radios und TV-Geräte eingesetzt werden und die Mitarbeiter für die Anmeldung der von privat mitgebrachten Geräte selbst verantwortlich sind. In der Neuberechnung habe ich die Fahrzeuge der Stadt NN nicht mit einbezogen. Wie bereits telefonisch mitgeteilt, wurden aus den Fahrzeugen der Stadtreinigung, des Bauhofes und der Grünflächenabteilung die Geräte ausgebaut um Kosten einzusparen. Lediglich in höchstens 10 Dienstwagen ist ein Radio enthalten. Ich betrachte es daher als nicht gerechtfertigt, einen Rundfunkbeitrag für Fahrzeuge zu leisten, in denen kein Rundfunkgerät enthalten ist. Aus meiner Sicht werden die Kommunen durch dieses neue Abrechnungssystem aus finanzieller Sicht stark benachteiligt.

Insoweit wird auf die Antwort zu (34) verwiesen.

WDR-Justizariat/KN,
Köln, den 25.09.2012